

An alle  
Bezirks- und Kreisverbände  
des Bayerischen Roten Kreuzes

nachrichtlich: alle Rettungsleitstellen  
alle Einrichtungen

- je gesondert -

### **Rundschreiben Nr. 16/02**

#### **Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die ehrenamtliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im BRK**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit der ehrenamtlichen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im BRK unter Beachtung der einschlägigen Schutzgesetze wurde durch unser Haus bereits 1990 mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung geklärt. Hierbei hat das Ministerium spezifische Aufgabenfelder aufgelistet, in welchen sich Kinder und Jugendliche an den Aufgaben des BRK ehrenamtlich beteiligen können.

Eine Veröffentlichung in der Zeitschrift Rettungsdienst Nr. 1/2000 zur Betätigung von Jugendlichen im Rettungsdienst hat jedoch erneut zu Verunsicherungen geführt. Der Verfasser war der Ansicht, daß jeglicher Einsatz von Jugendlichen in der Notfallrettung einen Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz bildet.

Anlässlich dieses Artikels erfolgte eine Vielzahl von Anfragen, inwieweit der Einsatz von Kindern und Jugendlichen im BRK im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes weiterhin zulässig sei.

Im Einvernehmen mit den Vertretern der Gemeinschaften haben wir uns zur aktuellen Abklärung dieser Fragen mit dem zuständigen Ministerium in Verbindung gesetzt. Dieses vertrat nach wie vor die Auffassung, daß selbstverständlich durch das Jugendarbeitsschutzgesetz eine ehrenamtliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im BRK nicht verhindert werden soll. Es müsse dabei jedoch gewährleistet werden, daß für die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine physischen oder psychischen Gefährdungen entstehen.

In Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinschaften haben wir daher die Aufgabenbereiche und internen Voraussetzungen, unter welchen Kinder und Jugendliche sich im BRK ehrenamtlich beteiligen, zusammengefaßt und an das Bayerische Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zur Prüfung übermittelt.

Nunmehr liegt uns dessen abschließende Stellungnahme in Form einer Auflistung zulässiger ehrenamtlicher Betätigung von Kindern und Jugendlichen im BRK vor. Beigefügt erhalten Sie diese Auslegungshilfe in Abdruck zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

Unter Beachtung der dort aufgeführten Voraussetzungen für die einzelnen Aufgabenbereiche ist somit die ehrenamtliche Mitwirkung von Kindern bzw. Jugendlichen im BRK rechtlich zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Bauer  
Landesgeschäftsführer

Anlage

# Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) auf die ehrenamtliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im BRK

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Bayerischen Roten Kreuz in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen erfolgt **ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis** und dient der Heranführung an die Ideen und Ziele des BRK. Wirtschaftliche Interessen werden mit der Betätigung nicht verfolgt.

Mit dem Bayerischen Roten Kreuz wurde abgestimmt, welche ehrenamtlichen Hilfeleistungen bzw. Betätigungen von Kindern und Jugendlichen unter welchen Voraussetzungen als nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallend angesehen werden.

## 1. Sanitätsdienst

Unter Sanitätsdienst ist die medizinische Betreuung von Veranstaltungen zu verstehen.

- Die Teilnahme beschränkt sich auf **Jugendliche**.
- Die Teilnahme erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenerem Sanitätspersonal.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und ohne eigene Aufgaben.
- Sie werden nicht auf die für die jeweilige Veranstaltung vorgegebene Mindestzahl des erforderlichen Sanitätspersonals angerechnet, sondern zusätzlich gestellt.
- Bei Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.

## 2. Landrettungsdienst

Im Rahmen des Landrettungsdienstes werden Notfallrettung und Krankentransporte durchgeführt.

### 2.1 Krankentransporte:

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 16 Jahre** eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenerem Personal.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als "dritte Person" gestellt.

### 2.2 Notfallrettung:

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 17 Jahre** eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenerem Personal.  
Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdungen im Rahmen von Notfallrettungseinsätzen, sollten Jugendliche möglichst nur mit Mitarbeitern zum Einsatz kommen, die über fundierte pädagogische Kenntnisse verfügen (z.B. Lehrrettungsassistenten oder im BRK tätige Ausbilder).
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.

- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als "dritte Person" gestellt.
- Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.

### 3. Wasserrettungsdienst

Aufgabe des Wasserrettungsdienstes ist es, **Kinder** und **Jugendliche** auf die Ausbildung zu Rettungsschwimmern vorzubereiten. Hierzu wurde von der Wasserwacht eine Ausbildung zu Juniorrettern gemäß Stufe I bis III eingeführt. Die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen wird in den jeweiligen Altersstufen von geschulten Gruppenleitern und Ausbildern der Wasserwacht durchgeführt.

#### **Wasserrettungsdiensteinsätze:**

- Auf Wachstationen oder in Bädern dürfen für Wasserrettungsdiensteinsätze nur **Jugendliche** eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenen Rettungsschwimmern.
- Sie sind ohne eigene Verantwortung.
- Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdungen dürfen Jugendliche nicht bei Bergungseinsätzen von Wasserleichen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter eingesetzt werden.

### 4. Bergrettungsdienst

An Bergrettungseinsätzen dürfen **Jugendliche** grundsätzlich erst **ab dem 16. Lebensjahr** teilnehmen.

- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht erfahrener Bergretter.
- Sie sind ohne eigene Verantwortung.
- Bei einer Beteiligung an Bergrettungseinsätzen ist durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen wird. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen oder physischen Belastungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden (z.B. Bergung von Toten).

### 5. Blutspendedienst:

- Es dürfen nur **Jugendliche** eingesetzt werden.
- Es dürfen nur Hilfstätigkeiten wie die Ausgabe von Essen und Spenderpäckchen, Aufräumarbeiten außerhalb des Spendebereichs und Spenderbetreuung vorgenommen werden.
- Sie dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn eine Kontaminationsgefahr normalerweise nicht gegeben ist.

### 6. Sammlungen:

*Art. 8 Bayer. Sammlungsgesetz:*

*"Der Veranstalter darf nicht durch Kinder unter 14 Jahren sammeln lassen, durch Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit. Für Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 12. Lebensjahr an und für Jugendliche kann die Erlaubnisbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder oder Jugendlichen nicht zu befürchten ist."*

**6.1 Sammlungen auf Straßen, Plätzen und Hauslistensammlungen:**

**Kinder ab 14 Jahren und Jugendliche** dürfen auf Straßen und Plätzen unter Beachtung des Bayerischen Sammlungsgesetzes bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln.

**Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche** dürfen auf Straßen und Plätzen in besonders begründeten Einzelfällen mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde (Art. 8 Sammlungsgesetz) bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln.

**Jugendliche** dürfen sich an Hauslistensammlungen beteiligen.

**6.2 Altkleider- und Altpapiersammlungen:**

Dürfen von **Jugendlichen** durchgeführt werden.

**7. Ferienhilfe in der Kreisgeschäftsstelle**

**Kinder ab 14 Jahren und Jugendliche** dürfen gelegentlich in den Ferien, bis zu 3 Stunden täglich, leichte Hilfstätigkeiten verrichten.

**8. Krankenhausdienst an Wochenenden**

Darf entsprechend des Mindestalters für die Krankenpflegeausbildung von **Jugendlichen ab 17 Jahren** durchgeführt werden, wobei der zeitliche Umfang den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht überschreiten darf.

**9. Bewirtung, Betreuung der Gäste bei Alten- und Behinderten-Nachmittagen; Betreuung der Teilnehmer von Volksmärschen o.ä. Veranstaltungen**

Darf von **Jugendlichen** übernommen werden.

**10. Verkauf von selbstgebastelten Gegenständen bei Weihnachtsbasaren o.ä. Veranstaltungen**

Darf von **Jugendlichen** bis zu 2 Stunden täglich durchgeführt werden.

**11. Losverkauf**

**Jugendliche** dürfen bis zu 2 Stunden täglich Lose verkaufen.

**12. Basteln von Gegenständen zum Verkauf; Schminken anlässlich von Erste-Hilfe-Lehrgängen; Gruppenstunden bzw. Abende; Sanitätsübungen innerhalb der Organisation**

**Kinder und Jugendliche** dürfen teilnehmen.

Die aufgeführten Tätigkeiten bleiben somit auch bei der Berechnung der Arbeitszeit aus einer beruflichen Arbeit nach § 8 JArbSchG unberücksichtigt. Demgegenüber sind bei der Mitwirkung an Theatervorstellungen u.ä. ggf. Genehmigungen nach § 6 bzw. 14 Abs. 7 JArbSchG erforderlich.